



Dokumentation

Zu umwelt- und klimaschädlichen öffentlichen Leistungen

Zu umwelt- und klimaschädlichen öffentlichen Leistungen

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 032/23
Abschluss der Arbeit: 29. Juni 2023
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung
und Forschung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Begriffliche Abgrenzung: Subventionen und Fördermaßnahmen	4
2.1.	Subventionen	4
2.2.	Förderdatenbank Bund, Länder und EU	7
3.	Zu klimaschädlichen Subventionen in Deutschland	8
4.	Exkurs: Österreich	10

1. Einleitung

Zunehmend werden sogenannte **umwelt- und klimaschädliche öffentliche Leistungen** kontrovers diskutiert. Im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP¹ haben sich die Koalitionspartner darauf verständigt, derartige Subventionen zu reduzieren: „Wir wollen zusätzliche Haushaltsspielräume dadurch gewinnen, dass wir im Haushalt überflüssige, unwirksame und umwelt- und klimaschädliche Subventionen und Ausgaben abbauen.“²

Im März 2023 hat die Vorsitzende des **Sachverständigenrats zur wirtschaftlichen Entwicklung**, Monika Schnitzer, Medienangaben zufolge die **verstärkte Streichung staatlicher Vergünstigungen** gefordert und war dabei insbesondere auf klimaschädliche Subventionen eingegangen.³ Dabei nannte sie u.a. die Abschaffung der Steuervergünstigungen für Kerosin und für internationale Flüge, die Steuervergünstigung für Diesel sowie die steuerliche Begünstigung privat genutzter Dienstwagen gegenüber Privatwagen und ferner die Entfernungspauschale. Schnitzer bezifferte das Sparvolumen auf 30 Milliarden Euro pro Jahr.⁴

Bereits 2021 hat das **Umweltbundesamt (UBA)** einen verstärkten **Abbau umwelt- und klimaschädlicher Subventionen** gefordert.⁵ In der vom UBA veröffentlichten Studie waren sog. umweltschädliche Subventionen im Jahr 2018 auf 65,4 Milliarden Euro geschätzt worden. Es wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass hierbei im Wesentlichen Vergünstigungen des Bundes berücksichtigt worden seien und somit einige Vergünstigungen von Ländern und Kommunen gefehlt hätten.

In der vorliegenden Arbeit wird auf die Debatte der umweltschädlichen Subventionen eingegangen und eine Abgrenzung zu Fördermaßnahmen vorgenommen. Es wird der Frage nachgegangen, inwiefern sich umweltschädliche Subventionen von umweltschädlichen Fördermaßnahmen unterscheiden. Abschließend wird in einem Exkurs auf die vergleichbare Debatte in Österreich eingegangen.

2. Begriffliche Abgrenzung: Subventionen und Fördermaßnahmen

2.1. Subventionen

Von zentraler Bedeutung bei der Betrachtung und insbesondere der Quantifizierung umweltschädlicher Subventionen ist eine einheitliche Definition des Begriffs „Subvention“. Tatsächlich

1 https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.

2 Seite 129 in: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.

3 <https://www.welt.de/wirtschaft/article244277751/Subventionen-Einsparungen-bei-Autofahrern-Rente-mit-63-und-andere-Bereiche-infrage-gestellt.html>.

4 <https://www.welt.de/wirtschaft/article244277751/Subventionen-Einsparungen-bei-Autofahrern-Rente-mit-63-und-andere-Bereiche-infrage-gestellt.html>.

5 <https://www.sueddeutsche.de/politik/klimaschutz-subventionen-umweltbundesamt-1.5451156>.

verwenden verschiedene Organisationen leicht unterschiedliche Definitionen für „Subventionen“. Das Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichte zuletzt 2021 eine aktualisierte Auswertung umweltschädlicher Subventionen in Deutschland.⁶ Das UBA definiert „umweltschädliche Subventionen“ wie folgt:

„Subventionen sind Begünstigungen der öffentlichen Hand an Unternehmen, für die keine oder nur eine geringere als die marktübliche Gegenleistung erfolgt. Darüber hinaus stellen auch Hilfen an private Haushalte Subventionen dar, falls sie gezielt bestimmte Konsumweisen begünstigen und damit mittelbar das Wirtschaftsgeschehen beeinflussen. Bei der Erfassung umweltschädlicher Subventionen sind sowohl Subventionen zu erfassen, die unmittelbar oder potenziell budgetrelevant sind als auch Subventionen, die in verdeckter Form auftreten und keine direkte Budgetwirkung haben.

Umweltschädlich sind Subventionen dann, wenn sie sich negativ auf die Umweltgüter Klima, Luft, Boden Wasser und Artenvielfalt auswirken, umweltbezogene Gesundheitsbelastungen hervorrufen oder den Rohstoffverbrauch begünstigen.“⁷

Des Weiteren stellt das UBA eine Tabelle zusammen, aus der hervorgeht, inwiefern sich der Subventionsbegriff im Vergleich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), dem Umweltbundesamt (UBA), dem Forum ökologisch-soziale Marktwirtschaft (FÖS), dem Institut für europäische Umweltpolitik (IEEP), und des Internationalen Währungsfonds (IWF) unterscheidet. So fasst das BMF unter sog. „Budgetwirksamen Subventionen“ lediglich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zusammen, das UBA allerdings auch in Anspruch genommene Bürgschaften und Garantien.

Tabelle 1: Übersicht zu ausgewählten Subventionsbegriffen

Subventionstyp	Subventionsbegriff					
	Bundesministerium der Finanzen (BMF), Subventionsbericht der Bundesregierung	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	Umweltbundesamt (UBA)	Forum ökologisch-soziale Marktwirtschaft (FÖS)	Institut für europäische Umweltpolitik (IEEP)	Internationaler Währungsfonds (IWF)
Budgetwirksame Subventionen (explizite Subventionen)						
Finanzhilfen (zweckgebundene Zuschüsse, Schuldendiensthilfen, Darlehen)	x	x	x	x	x	x
Steuervergünstigungen	x	x	x	x	x	x

⁶ https://stories.umweltbundesamt.de/system/files/document/143-2021_umweltschaedliche_subventionen_0.pdf.

⁷ Quelle: Seite 17 Ebd.

Subventionstyp	Subventionsbegriff					
In Anspruch genommene Bürgschaften und Garantien		x	x	x	x	x
Nicht direkt budgetwirksame Subventionen (implizite Subventionen)						
Nicht in Anspruch genommene Bürgschaften/ Garantien		x	x	x	x	x
Gezielte Begünstigungen im Rahmen staatlicher Regulierung		x	x	x	x	x
Staatliche Bereitstellung oder Beschaffung von Gütern, Leistungen und Rechten zu Preisen, die nicht den Marktpreisen entsprechen		x	x	x	x	x
Unvollständige Internalisierung von Umweltkosten					(x) ¹³	(x) ¹⁴

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an IEEP (2007), S. 26f. und Withana u. a. (2012), S. 6; Definitionen für Subventionen entnommen aus BMF (2013), OECD (2005), Küchler/Meyer (2012), Valsecchi u. a. (2009) und IWF (2013).

Abb. 1: Übersicht zu ausgewählten Subventionsbegriffen nach UBA

Das UBA kritisiert hinsichtlich der Verwendung des Subventionsbegriffs, dass weder in der finanzwissenschaftlichen Literatur noch in der Praxis der Begriff „Subvention“ einheitlich und eindeutig definiert sei. Jede Definition, jede Erweiterung oder Einschränkung des Subventionsbegriffs sei letztlich mit methodischen und normativen Problemen verbunden.

Demgegenüber steht der Begriff der öffentlichen **Fördermaßnahmen**. Tatsächlich ist der Begriff der „Fördermittel“ ebenfalls nicht einheitlich definiert. Das Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH (IfS) definiert „Förderprogramme des Bundes“ in einem im Jahr 2009 im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstellten Bericht wie folgt:

„Förderprogramme des Bundes sind somit finanzielle Zuwendungen in Form von Zuschüssen, Gewährleistungen, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen an Empfänger außerhalb der Bundesverwaltung, die zweckgebunden in Form einer Projektförderung zur Erreichung politischer Zielsetzungen im Rahmen der eigenen Aufgaben des Empfängers ausgereicht werden.“⁸

Hieraus wird deutlich, dass die Abgrenzung zwischen Fördermitteln und Subventionen nicht eindeutig ist; teilweise werden Fördermittel aus öffentlichen Mitteln (Bund, Länder oder EU Subventionen) an Unternehmen mit dem Wort „Subvention“ gleichgesetzt. Der zweckgebundene Charakter und eine Gegenleistung werden teilweise nicht benannt.⁹ Je nach Definition können öffentliche Fördermittel Subventionen einschließen.

In welchem Ausmaß im Zuge eines Förderbewilligungsprozesses klimaschädliche Auswirkungen Teil des Begutachtungsprozesses sind, konnte im Zuge dieser Arbeit nicht beantwortet werden.

2.2. Förderdatenbank Bund, Länder und EU

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) stellt mit der „**Förderdatenbank Bund, Länder und EU**“ einen umfassenden Überblick über die aktuellen Fördermöglichkeiten des Bundes, der Länder und der Europäischen Union zur Verfügung. Die Datenbank ist im Internet abrufbar.¹⁰

Ohne eine Einschränkung des Themenfeldes sind mit Stand 13. Juni 2023 insgesamt 2.479 Förderprogramme ausgeschrieben, zum Stichwort „Klima“ finden sich 227 Beiträge. Fördergeber sind bei 74 Programmen der Bund, bei 138 die Länder und in 16 Fällen die EU (Mehrfachnennungen sind möglich). Die Förderungsart betrifft bei zwei Programmen eine „Beteiligung“, in drei Fällen eine „Bürgschaft“, 32 Programme sind „Darlehen“, ein Programm eine „Garantie“, 202 „Zuschüsse“. Die Programme sind im Einzelnen abrufbar und durchsuchbar; auch Rechtsgrundlagen werden zur Verfügung gestellt.¹¹

Insgesamt sechs Programme richten sich an Existenzgründer und 182 an Unternehmen. Hingegen richten sich 493 Einträge an Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Privatpersonen, Unternehmen, Verbände/Vereinigungen. Dies ergibt unter Mehrfachnennung insgesamt 675 Förderberechtigungsangaben bei 227 Programmen, somit sind in rund 80% der Förderprogramme u. a. Unternehmen förderberechtigt (und damit in die Nähe des Begriffs „Subvention“ zu sehen).

8 Seite 13 in: https://www.ifsberlin.de/data/migrated/news_uploads/I31_EB5_Dezember2009.pdf.

9 Siehe beispielsweise: <https://www.subventa.de/glossar/subventionen/>.

10 <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>.

11 https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?re-sourceId=c4b4dbf3-4c29-4e70-9465-1f1783a8f117&input_=bd101467-e52a-4850-931d-5e2a691629e5&pageLocale=de&filterCategories=FundingProgram&filterCategories.GROUP=1&templateQueryString=Klima&submit=Suchen.

Von insgesamt 2.479 Förderprogrammen ohne Stichworteinschränkung richten sich 253 an Existenzgründer und 1.422 an Unternehmen. Somit sind in rund 57% der Förderprogramme u.a. Unternehmen förderberechtigt.

Hieraus wird deutlich, dass unter Zugrundelegung der Definition, dass Subventionen Finanzhilfen aus öffentlichen Mitteln (Bund, Länder oder EU) an Unternehmen seien, es nicht ausreicht, lediglich klimaschädliche Subventionsangaben zu betrachten und hiermit auch gleichzeitig eine gute Abschätzung für klimaschädliche Fördermaßnahmen zu erreichen. Im Zuge der Recherchen zu dieser Dokumentation konnten lediglich Publikationen gefunden werden, die den klimaschädlichen Charakter von Subventionen in Deutschland untersuchen. Der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) liegen keine Informationen zum Anteil geförderter Maßnahmen (Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder und der EU) an den Gesamtemissionen pro Jahr in Deutschland vor.¹²

3. Zu klimaschädlichen Subventionen in Deutschland

Im Gegensatz zu klimaschädlichen Förderprogrammen wurden klimaschädliche Subventionen im Kontext unterschiedlicher politischer Debatten mehrfach thematisiert.

Laut der bereits zitierten Analyse des UBA aus dem Jahr 2021¹³ beliefen sich im Jahr 2018 die umweltschädlichen Subventionen in Deutschland auf über 65 Milliarden Euro.¹⁴ Hierzu stellt das UBA fest:

„In den 65,4 Mrd. Euro sind die wichtigsten Subventionen des Bundes erfasst, Förderprogramme der Länder und Kommunen bleiben weitestgehend unberücksichtigt. In einigen Fällen ist es außerdem nicht möglich, den umweltschädlichen Anteil der Subventionen zu quantifizieren. Die Summe von 65,4 Mrd. Euro stellt somit eine Untergrenze der umweltschädlichen Subventionen dar.“¹⁵

Der Staat habe - so die Autoren der Studie - in den letzten Jahren die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für den Umwelt- und Klimaschutz massiv gesteigert. Laut Subventionsbericht der Bundesregierung würden zwei Drittel des Volumens der Finanzhilfen für klima- und umweltfreundliche Maßnahmen bereitgestellt: Für das Jahr 2021 wiesen Finanzhilfen mit einem veranschlagten Finanzvolumen von insgesamt 16,2 Milliarden Euro einen klaren Bezug zu den in der

12 Persönliche Informationen der DEHSt vom 31. Mai 2023.

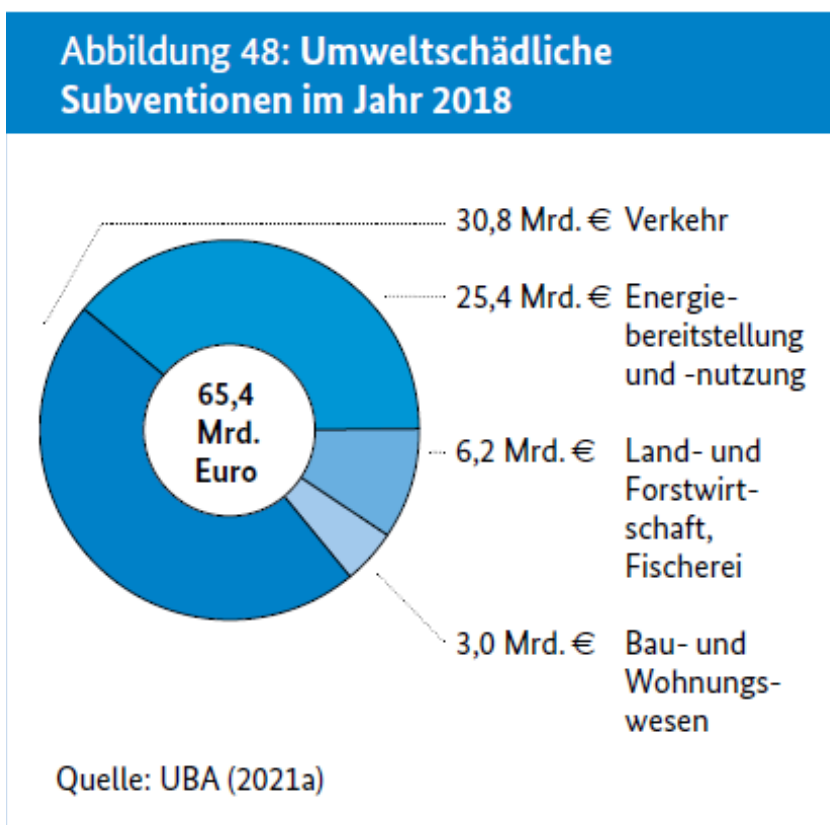
13 <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltschaedliche-subventionen-in-deutschland-0>.

14 Siehe hierzu auch: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/umweltschaedliche-subventionen-in-deutschland>.

15 Ebd.

Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Umwelt- und Klimaschutzzielen auf. Andererseits setze der Staat über die Subventionspolitik in erheblichem Umfang ökonomische Anreize für umweltschädliche Aktivitäten.¹⁶

Laut Darstellungen in „Klimaschutz in Zahlen; Aktuelle Emissionstrends und Klimaschutzmaßnahmen in Deutschland – Ausgabe 2022“¹⁷ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) spielten nachhaltige Investitionen eine zentrale Rolle für das Erreichen der Klimaziele. Nationale und globale Finanzströme müssten mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität in Einklang gebracht werden. Deutschland solle zum führenden Standort nachhaltiger Finanzierung werden. Umwelt- und klimaschädliche Subventionen und Ausgaben sollten konsequent abgebaut werden. Dabei wird auf den 28. Subventionsbericht der Bundesregierung¹⁸ verwiesen, in dem festgestellt wird, dass Steuervergünstigungen in Höhe von etwa 7 Milliarden Euro eine klimaschädliche Wirkung zeigten. In Anlehnung an die bereits zitierte Veröffentlichung des UBA aus dem Jahr 2021¹⁹ werden klimaschädliche Subventionen wie folgt aufgeschlüsselt:



16 Seite 13 in: https://stories.umweltbundesamt.de/system/files/document/143-2021_umweltschaedliche_subventionen_0.pdf#page=30&zoom=100,90,502.

17 <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Klimaschutz/klimaschutz-in-zahlen.html>.

18 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/28-subventionsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

19 <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltschaedliche-subventionen-in-deutschland-0>.

Abb. 2: Umweltschädliche Subventionen im Jahr 2018 gemäß Darstellungen des Umweltbundesamtes 2021

Im November 2020 wurde eine im Auftrag von Greenpeace erstellte Studie des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) veröffentlicht.²⁰ „In dieser Studie werden zehn besonders klimaschädliche Subventionen in Deutschland identifiziert und mögliche Abbaupfade mit Blick auf deren fiskalische und klimapolitische Wirkung untersucht.“²¹ Laut Angaben in der Publikation hätten die vorgeschlagenen Reformen ein Einnahmenpotenzial von anfänglich 46 Mrd. Euro pro Jahr (ohne Lenkungswirkung) und könnten Emissionen in Höhe von fast 100 Mio. t CO₂-Äquivalenten (CO₂e) pro Jahr einsparen.²² Diese Subventionen betreffen die Sektoren Energie [Strompreisausnahmen Industrie (EEG-Umlage und Stromsteuer), Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung, Energiesteuervergünstigungen Industrie], Verkehr [Energiesteuerbefreiung Kerosin, Energiesteuervergünstigung Diesel (Dieselprivileg), Entfernungspauschale, Mehrwertsteuerbefreiung internationale Flüge, Steuervorteile Dienstwagen (Dienstwagenprivileg)] und Land- und Forstwirtschaft (reduzierter Mehrwertsteuersatz auf tierische Produkte, Steuerbegünstigung Agrardiesel).

4. Exkurs: Österreich

Im Auftrag des österreichischen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) 2022 eine Analyse der „klimakontraproduktiven Subventionen in Österreich“ publiziert.²³ Initiiert wurde die Studie durch eine Entschließung des Nationalrates im Zuge der Debatte eines Klimavolksbegehrens. Laut Angaben des BMK ist die Studie die aktuellste und umfassendste Bestandsaufnahme der klimakontraproduktiven Förder- und Anreizlandschaft in Österreich.²⁴

Der Studie liegt die nachfolgende Definition für Subventionen zugrunde:

„Ausgangspunkt für die vorliegende Analyse war zunächst die Definition **klimakontraproduktiver Subventionen des BMK**. Demnach sollten **Anreize in Form monetärer, rechtlicher oder sonstiger Begünstigungen** untersucht werden, auf die folgendes zutrifft:

Eine öffentliche Maßnahme ist dann als kontraproduktiver Anreiz bzw. direkte oder indirekte Förderung/Subvention zu bezeichnen, wenn ihre Effekte der Einhaltung der **völkerrechtlich**

20 https://foes.de/publikationen/2020/2020-11_FOES_10_klimaschaedliche_Subventionen_im_Fokus.pdf.

21 Ebd. Seite 4.

22 Seite 4 ebd.

23 https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/kontraproduktiv.html#:~:text=Im%20Durchschnitt%20der%20letzten%20Jahre,knapp%20%C3%BCber%204%20Milliarden%20Euro.

24 https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/kontraproduktiv.html.

und unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele entgegenwirken und die Implementierung der Maßnahme somit

- eine Erhöhung des THG-Emissionsniveaus,
- eine Reduktion des Anteils Erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch und/oder
- eine Reduktion der Energieeffizienz zur Folge hat.

Besondere Relevanz kommt in diesem Zusammenhang negativen Effekten auf das THG-Emissionsniveau (jetzt und in den folgenden Jahren inkl. Langfristeffekten) zu. Maßnahmen im Sinne der Arbeitsdefinition zu Kontraproduktivität können u. a. folgende Förderungen/Subventionen bzw. Anreize umfassen:

- **direkte** Subventionen (zweckgebundene Zuschüsse und Darlehen),
- **Indirekte** Subventionen (inkl. Steuervergünstigungen) und sonstige steuerpolitische Anreize,
- Nicht in Anspruch genommene Bürgschaften/Garantien und
- Gezielte Begünstigungen im Rahmen staatlicher Regulierung und sonstige ordnungspolitische Anreize²⁵

Zentrale Ergebnisse werden wie folgt zusammengefasst:

- „Im Durchschnitt der letzten Jahre belief sich das Volumen der klimakontraproduktiven Förderungen in Österreich auf 4,1 bis 5,7 Milliarden Euro.
- Der größte Anteil betrifft mit 61 Prozent Fördermaßnahmen für den Verkehr. Die Bandbreite beträgt 2,5 bis knapp über 4 Milliarden Euro. Davon entfallen rund drei Viertel auf den Straßenverkehr und ein Viertel auf Luftverkehr und Schifffahrt. Mit diesen steuerlichen Maßnahmen werden entweder die Kosten von Treibstoffen bzw. die Nutzungskosten bestimmter Verkehrsträger gesenkt oder die Anreize für die Kaufentscheidung, die effiziente Fahrzeugnutzung oder den Umstieg auf klimafreundlichere Verkehrsträger reduziert.
- Auf Energieerzeugung und -verbrauch entfallen 38 Prozent des Subventionsvolumens bzw. rund 1,6 Milliarden Euro. Auch hierbei werden mittels der steuerlichen Begünstigung oder

25 Seite 2 in: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung: Analyse klimakontraproduktiver Subventionen in Österreich, Executive Summary, Dezember 2022; https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b2b701a8-63b2-4d5b-ab34-58a692b541d3/s_2022_klimakontraproduktive_subventionen_summary_70396.pdf. Fettung durch den Autor der vorliegenden Arbeit.

Der Endbericht in voller Länge ist auf September 2022 datiert und im Internet unter: https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=69687&mime_type=application/pdf abrufbar.

der kostenfreien Zuteilung von Emissionsberechtigungen die Anreize für effizientes Verhalten reduziert bzw. Verzerrungen in den Energiepreisen verursacht, was der Internalisierung der negativen externen Effekte aus dem Verbrauch fossiler Energie entgegensteht.

- Der Anteil der Landwirtschaft liegt mit 28 Millionen Euro bei unter einem Prozent. Quantifiziert wurden insbesondere Maßnahmen, die die Tierhaltung begünstigen. Andere, in Anbetracht ihres Volumens relevantere Maßnahmen, wie der begünstigte Mehrwertsteuersatz für tierische Produkte, konnten nicht quantifiziert werden. Demnach liegt hier eine deutliche Unterschätzung des Subventionsvolumens vor.“

Neben den Sektoren kann auch die Verteilung auf Begünstigtengruppen dargestellt werden:

- „Bei dieser Betrachtung ergibt sich ein Anteil von rund 37 Prozent für die privaten Haushalte. Dies betrifft durchwegs verkehrsbezogene Maßnahmen wie die Pendlerförderung oder die pauschale Dienstwagenbesteuerung.
- Auf den Unternehmensbereich entfallen knapp 63 Prozent des Subventionsvolumens. Dies umfasst sämtliche Förderungen für Energieerzeugung und -nutzung sowie im Verkehrsbereich rund 70 Prozent des Volumens aus der Begünstigung von Diesel, sowie das gesamte Volumen aus der Befreiung von Schifffahrtsbetriebsstoffen sowie von Kerosin.“²⁶

Hinsichtlich der Reduktion von klimakontraproduktiven Subventionen geben die Autoren der Studie zu bedenken, ob dies überhaupt auf nationaler Ebene möglich sei oder ob dafür eine Einigung auf EU-Ebene notwendig wäre. Auch bi- oder multilaterale Abkommen oder völkerrechtliche Verträge könnten einer Reform im Wege stehen. Die Studie stellt dar, dass in Österreich bei knapp 56 Prozent des analysierten Subventionsvolumens eine rein nationale Kompetenz vorliege.²⁷

* * *

26 https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/kontraproduktiv.html.

27 https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/kontraproduktiv.html.